



Aktuelle Informationen der Gemeinde Bach a. d. Donau zum Coronavirus

Seitens der Gemeinde Bach a. d. Donau werden zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus gemäß der vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 folgende Maßnahmen angeordnet und umgesetzt:

Größere Veranstaltungen

(1) Für größere Veranstaltungen jeder Art gilt:

1. Es dürfen gleichzeitig höchstens 25 000 Personen zugelassen werden.
2. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten darf unbeschadet von Nr. 1 die Besucherkapazität bis einschließlich 5 000 Personen zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Personen überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität genutzt werden.
3. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen.

(2) Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:

1. Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.
2. Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.
3. Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

Volksfeste und öffentliche Festivitäten sowie das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sind untersagt.

Veranstaltungen

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im **Hinblick auf geschlossene Räume** der Zugang zu

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.
Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Schule Bach a. d. Donau

In der Schule Bach a.d.Donau findet Präsenzunterricht statt.

Für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen und die Mittagsbetreuung gilt Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt

- a) während des Sportunterrichts,

- b) für Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen oder
- c) während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 der 14. BayIfSMV erbringen, oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe besteht die Möglichkeit, dass an die Stelle dreier wöchentlicher Selbsttests nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten können. Bei einem Infektionsfall in einer Klasse kann die Kreisverwaltungsbehörde für die Teilnehmer dieser Klasse tägliche Testnachweise anordnen.

Für die Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen sowie den Räumen der Mittagsbetreuung die vorgenannten Maßnahmen entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen

Die Eltern werden von der Schule über Änderungen entsprechend informiert.

Trauungen

Bis zum Erreichen des Platzes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Beerdigungen

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird für Personen, die nicht dem selben Hausstand angehören empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Spielplätze

Die gemeindlichen Spielplätze sind für Kinder geöffnet!

Wertstoffhof eingeschränkt geöffnet!

Für den Wertstoffhof bestehen hinsichtlich der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Einschränkungen.

Parteiverkehr im Rathaus eingeschränkt

Der Parteiverkehr im Rathaus Donaustauf und im Bürgerhaus ist für den regulären Parteiverkehr weiterhin eingeschränkt! Behördengänge sind nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 09403/9502 – 0, möglich. Besucher haben eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Gastronomie, Hotellerie, Tourismus

(1) Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.
3. Die 3-G Regelung und die Kontaktdatenerfassung finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

(2) Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind.

(3) Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.

Im Rahmen der 3 G Regelung müssen Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, die nicht genesen oder geimpft sind, einen Testnachweis nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

Persönlichen Besuche des Bürgermeisters!

Seit 01.07.2021 erfolgen wieder persönliche Besuche des Bürgermeisters anlässlich von Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen, etc..

Achten Sie bitte auf die Veröffentlichungen der Staatsregierung (u.a. die jeweils aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) und mögliche Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg).

Donaustauf, 26.08.2021

gez.

Thomas Schmalzl

1. Bürgermeister